

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 51/1965-52/1966 (1967)

**Artikel:** Kanton Thurgau : Schulsystem  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-57892>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

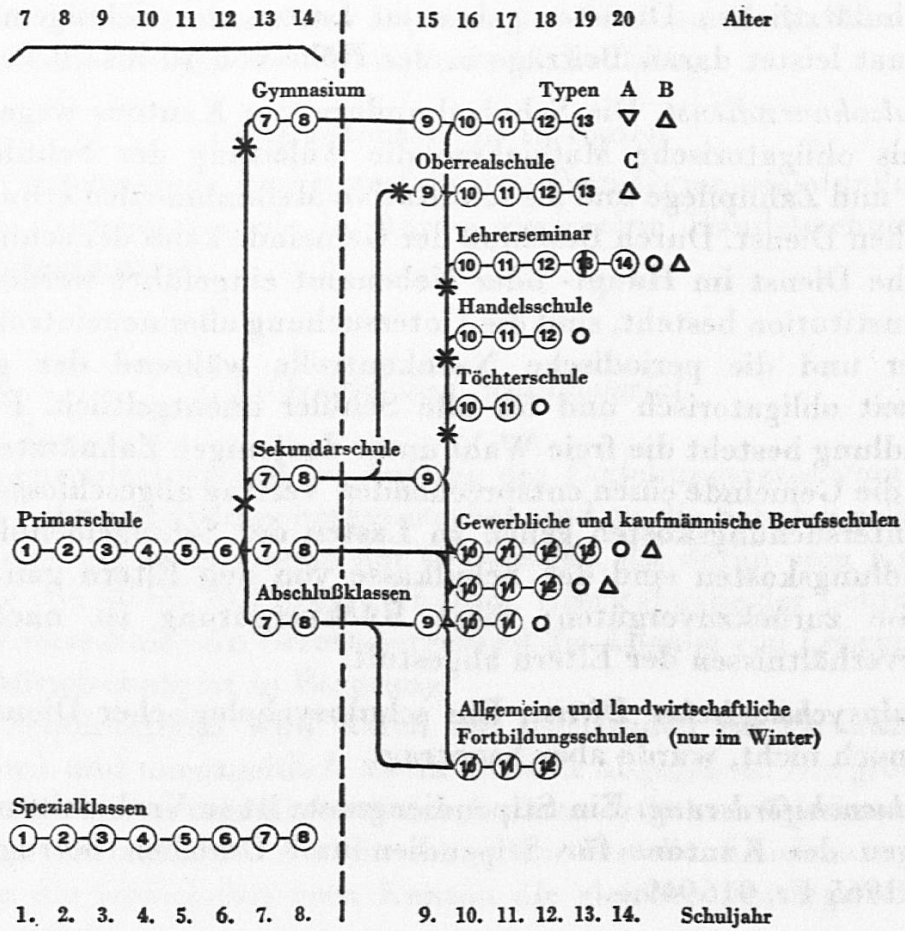
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# KANTON THURGAU

## Schulsystem



- |                             |                                    |                       |  |
|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------|--|
| Vertical dashed line        | Ende der obligatorischen Schulzeit | Circle                | Diplomabschluß   |
| Circle                      | Schuljahr                          | Triangle              | Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule |
| Circle with diagonal line   | Nicht ganztägige Schule            | Inverted Triangle (▽) | Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität       |
| Circle with horizontal line | Praktisches Jahr ohne Schule       |                       |  |
| Cross (X)                   | Eintrittsexamen in gewissen Fällen |                       |  |
| Asterisk (*)                | Eintrittsexamen                    |                       |  |

*Gesetzliche Grundlagen*

- Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875;  
Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875, vom 7. Januar 1964;  
Gesetz über die Abschlußklassenschule vom 7. Januar 1964;  
Gesetz über die Sekundarschule vom 7. Januar 1964;  
Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zu den Gesetzen über die Abschlußklassenschule und die Sekundarschule (Oberstufenverordnung) vom 8. April 1965;  
Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen (Spezialklassenverordnung) vom 8. April 1965;  
Lehrplan für die thurgauische Primarschule vom 4. Januar 1907;  
Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Thurgau;  
Lehrplan für die freiwillige Frauen- und Töchterfortbildungsschule des Kantons Thurgau vom 31. Januar 1961;  
Lehrplan und Reglement für den Handarbeitsunterricht der Mädchen im Kanton Thurgau vom 11. Februar 1958;  
Lehrplan der Oberstufe (Abschlußklassen) im Kanton Thurgau vom 17. Januar 1961;  
Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 1. April 1947;  
Vollziehungsverordnung des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. September 1962;  
Gesetz über die Organisation der Thurgauischen Kantonsschule vom 22. Dezember 1956;  
Reglement für die Thurgauische Kantonsschule vom 25. Mai 1948;  
Reglement für die Maturitätsprüfung an der Thurgauischen Kantonsschule vom 8. Februar 1965;  
Lehrplan der Handelsabteilung an der Thurgauischen Kantonsschule vom 12. Dezember 1957;  
Stoffplan der Töchterabteilung an der Thurgauischen Kantonsschule vom 29. April 1958;  
Prüfungsordnung für die Ausstellung eines Diploms an der Handelsabteilung der Thurgauischen Kantonsschule vom 12. Dezember 1957;  
Reglement für die Diplomprüfung an der Thurgauischen Kantonsschule vom 11. Januar 1960;

Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911;

Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen vom 5. August 1921;

Reglement für das Thurgauische Lehrerseminar vom 23. Oktober 1854;

Reglement für die Prüfung der Primarlehramtskandidaten des Kantons Thurgau vom 15. März 1966;

Reglement für die Prüfung der Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrerpatent vom 13. August 1958/14. Mai 1963;

Reglement für den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Thurgau vom 23. Dezember 1966;

Gesetz über die Ausrichtung von staatlichen Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 7. Juli 1965.

### 1. Der Kindergarten

Freiwilliger Schulbesuch. Träger sind Vereine, Gemeinden oder Private. Eintritt 4. bis 5. Altersjahr. Teilweise Schulgeld.

### 2. Die Primarschule

Der Schuleintritt erfolgt im Frühjahr für Kinder, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Die *Schulpflicht* dauert acht Jahre. Jährliche Schulzeit 40 Wochen.

*Spezialklassen* bestehen in Aadorf, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn, Steckborn und Weinfelden. Für notwendige Gutachten über Kinder und Jugendliche ist die Kantonale psychiatrische Klinik in Münsterlingen zuständig. Der Kanton und die Gemeinden leisten Beiträge an die Versorgungskosten gebrechlicher oder schwererziehbarer Kinder in privaten Anstalten. Heilpädagogische Hilfsschulen bestehen in Kreuzlingen und Romanshorn.

*Handarbeitsunterricht* der Mädchen: obligatorisches Fach während sechs Jahren vom 3. Schuljahr an. *Hauswirtschaftsunterricht* der Mädchen: obligatorisches Fach im siebten bis neunten Schuljahr. *Handarbeitsunterricht der Knaben*: fakultatives Fach im vierten bis neunten Schuljahr.

### 3. Sekundarschule

Anschluß an die 6. Primarschulklasse oder an das erste Jahr der Abschlußklassenschule. Drei Jahreskurse. Koedukation. Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaftsunterricht obligatorisch. Kein Schulgeld; Lehrmittel und Schulmaterial unentgeltlich.

#### 4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

##### a) Gewerbeschulen

Solche werden in sieben größeren Gemeinden geführt.

##### b) Kaufmännische Berufsschulen

Es bestehen solche in sechs Gemeinden. Träger sind die kaufmännischen Vereine.

#### 5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Zweck: geistige Förderung, vorab in Muttersprache und Vaterlandskunde; Hebung der beruflichen Kenntnisse. Es bestehen *allgemeine* Fortbildungsschulen für Jünglinge, die als ungelernte Fabrikarbeiter, Ausläufer, Handlanger usw. tätig sind. Für die Jugendlichen aus landwirtschaftlichen Verhältnissen werden *landwirtschaftliche* Fortbildungsschulen geführt. Für beide Schultypen besteht das kantonale Obligatorium. Die Schulpflicht erstreckt sich auf das 16., 17. und 18. Altersjahr. Drei Wintersemester. Die *hauswirtschaftlichen* Töchterfortbildungsschulkurse sind freiwillig und können auch von Frauen besucht werden. Unterricht nach Lehrplan in Handarbeiten und Kochen.

#### 6. Die Ganztages-Berufsschulen

##### Thurgauische Landwirtschaftsschule Arenenberg

Zwei Winterkurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Kostgeld. Beginn der Kurse Anfang November.

##### Haushaltungsschule Arenenberg

Kurse von vier Monaten. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Schlußprüfung. Kostgeld.

### Handelsschule an der Thurgauischen Kantonsschule

Drei Jahreskurse, anschließend an die 3. Klasse der Sekundarschule. Koedukation. Aufnahmeprüfung. Diplom. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer. Beginn des Schuljahres im Frühling.

### Töcherschule an der Thurgauischen Kantonsschule

Zwei Jahreskurse, anschließend an die 3. Klasse der Sekundarschule. Allgemeinbildende Fächer, welche als Vorbereitung für Frauenberufe erforderlich oder wünschbar sind. Abschluß mit kantonalem Diplom.

## 7. Lehrerbildungsanstalten

### Staatliches Lehrerseminar in Kreuzlingen

Vier Jahreskurse, anschließend an die 3. Klasse der Sekundarschule. Wegen Lehrermangels werden die Lehramtskandidaten zur Zeit nach dem dritten Ausbildungsjahr ein Jahr im Schuldienst eingesetzt. Patentprüfung. Absolventen anderer Seminarien mit gleicher Ausbildungszeit erhalten die thurgauische Wahlfähigkeit nach mindestens einjähriger praktischer Bewährung im Kanton Thurgau. Die meisten Seminaristen sind intern, die Seminaristinnen extern. Schulgeld für Außerkantonale.

*Umschulungskurse.* Am Thurgauischen Lehrerseminar in Kreuzlingen werden nach Bedarf Umschulungskurse für Berufstätige zu Primarlehrern durchgeführt. Dauer zwei Jahre.

*Sekundarlehrer.* Das thurgauische Sekundarlehrerpatent wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Voraussetzung: thurgauisches Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Ausweis über ein Universitätsstudium von mindestens vier Semestern. Patentprüfung für die sprachlich-historische oder die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

*Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.* Vertrag mit dem Arbeitslehrerinnenseminar St. Gallen. Die thurgauischen Kandidatinnen erwerben das sanktgallische Patent. Bei Bedarf können auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt werden. Es werden *Umschulungskurse* für berufstätige Frauen zu Arbeitslehrerinnen durchgeführt. Dauer 1½ Jahre.

## 8. Maturitätsschulen

### Thurgauische Kantonsschule Frauenfeld

Für Jünglinge und Töchter. *Gymnasium*: sechseinhalb<sup>1</sup> Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarschulklasse. Literarische Richtung nach Maturitätstypus A und Realgymnasium nach Maturitätstypus B. *Oberrealschule*: viereinhalb Jahreskurse, anschließend an die 2. Klasse der Sekundarschule. Maturitätstypus C. Schuljahrbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer.

Gymnasium Schloß Glarisegg, Steckborn (privat)

Kantonal anerkannt.

## 9. Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist das Erziehungsdepartement. Die Lehrmittel werden unentgeltlich an Primar-, Abschlußklassen- und Sekundarschulen abgegeben; ebenso wird das Schulmaterial unentgeltlich von den Schulgemeinden an die Schüler abgegeben.

## 10. Schulsoziale Einrichtungen

*Schularztdienst.* Die Sorge für den schulärztlichen Dienst ist den Schulgemeinden überbunden. Die Schulvorsteherschaften wählen einen Schularzt, der die vorgeschriebenen Untersuchungen und Beobachtungen der Schüler und des Lehrpersonals durchführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinden.

*Schulzahnarztdienst.* Schulzahnkliniken bestehen in größeren Gemeinden. Die übrigen Schulorte lassen ihre Schüler von einem in der Nähe praktizierenden Zahnarzt behandeln. Die Kosten des schulzahnärztlichen Dienstes werden von den Schulgemeinden und von den Eltern getragen. Kinder bedürftiger Eltern werden unentgeltlich behandelt. Das Problem der Bekämpfung der Zahnkaries wird zur Zeit von einer vom Regierungsrat eingesetzten Kariesprophylaxekommission eingehend studiert.

**Schulpsychologischer Dienst.** Der Schulpsychologische Dienst ist durch die Wahl eines vollamtlichen Schulpsychologen am 1. November 1966 für den ganzen Kanton eingeführt worden.

**Nachwuchsförderung.** Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von staatlichen Stipendien und Ausbildungsdarlehen ist seit 1. April 1966 in Kraft. Die Leistungen des Kantons für Stipendien und Studiendarlehen beliefen sich im Jahre 1965 auf Fr. 474 790.-.